



WASSERVERBAND OLEFTAL



Tarifübersicht ab dem 01.01.2026

Der Wasserverband Oleftal bietet Wasser zu nachstehenden Tarifen an:

Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich aus Mengenpreis, Verrechnungspreis und Bereitstellungspreis zusammen.

1. Der Mengenpreis

beträgt je Kubikmeter (m³) netto € 1,90 + 7 % MwSt. € 0,1330 = € 2,0330

- 1.1. Bei Anschlüssen ohne Wasserzähler werden monatlich pauschal 5 m³ Wasserverbrauch als Mengenpreis berechnet. Hierzu zählen insbesondere Friedhöfe, Kirchen u.ä.
- 1.2. Es wird für größere Wasserabnahmen folgender Zonentarif je Kubikmeter eingeräumt:

Zonenbereich	Nettoentgelt €	Umsatzsteuer %	Bruttoentgelt €
bis 1.000 m ³ je Jahr	1,90	7,0	0,1330 2,0330
von 1.001 m ³ bis 3.000 m ³ je Jahr	1,85	7,0	0,1295 1,9795
von 3.001 m ³ bis 5.000 m ³ je Jahr	1,80	7,0	0,1260 1,9260
von 5.001 m ³ bis 10.000 m ³ je Jahr	1,75	7,0	0,1225 1,8725
ab 10.001 m ³ je Jahr	1,70	7,0	0,1190 1,8190

Für die Ermittlung des insgesamt zu zahlenden Mengenpreises wird jede Zone für sich gerechnet.

2. Der Verrechnungspreis

- 2.1. für Hauswasserzähler

Zählergröße	Nettoentgelt €	Umsatzsteuer %	Bruttoentgelt €
Anschlussweite des Zählers DN 20 je Jahr	51,00	7,0	3,570 54,5700
Anschlussweite des Zählers DN 25 und DN 30 je Jahr	69,00	7,0	4,830 73,8300
Anschlussweite des Zählers DN 40 je Jahr	117,00	7,0	8,190 125,1900

2.2.für Großwasserzähler

Zählergröße (Anschlussweite)		Nettoent- gelt €	Umsatzsteuer %	Bruttoentgelt €
DN 50 (= 50 mm)	je Jahr	318,00	7,0	22,260
DN 80 (= 80 mm)	je Jahr	354,00	7,0	24,780
DN 100 (= 100 mm)	je Jahr	489,00	7,0	34,230
DN 150 (= 150 mm)	je Jahr	552,00	7,0	38,640
DN 200 (= 200 mm)	je Jahr	624,00	7,0	43,680

- 2.3. Der Verrechnungspreis wird für jede eingebaute Messeinrichtung berechnet.
- 2.4. Für Messeinrichtungen zur Feststellung des Tagesverbrauches wird ein jährlicher Verrechnungspreis von netto € 390,60 + 7 % MwSt. € 27,342 = € 417,942 erhoben.
- 2.5 Für Messeinrichtungen mit Impulsgeber zur Fernübertragung der Zählimpulse wird bei Zählern der Anschlussweite DN 20, DN 25, DN 32 und DN 40 ein jährlicher Aufschlag auf den Verrechnungspreis von netto € 12,00 + 7 % MwSt. € 0,84 = € 12,84 erhoben.
Für die Zählergrößen DN 50 bis DN 200 beträgt der Aufschlag auf den Verrechnungspreis netto € 19,80 + 7 % MwSt. € 1,386 = € 21,186.
- 2.6 Bei der Berechnung des Verrechnungspreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- 2.7 Wird eine Hausanschlussleitung vorübergehend nicht genutzt, entfällt bei Ausbau des Wasserzählers die Berechnung des Verrechnungspreises.

3. Der Bereitstellungspreis

- 3.1. Für jede Wohnung (Wohnungseinheit)* wird ein jährlicher Bereitstellungspreis in Höhe von netto € 93,00 + 7 % MwSt. € 6,51 = € 99,51 erhoben.

- 3.2. für gewerblich genutzte Räume des Kleingewerbes** und des Großgewerbes***

bis 150 m² Nutzfläche wird **zusätzlich** zu Abs. 3.1. ein jährlicher Bereitstellungspreis von netto € 28,00 + 7 % MwSt. € 1,960 = € 29,960 erhoben;

für jede angefangenen 100 m² Nutzfläche mehr erhöht sich dieser Bereitstellungspreis jährlich um netto € 16,20 + 7 % MwSt. € 1,134 = € 17,334.

Ist ein Bereitstellungspreis nach 3.1. nicht zu berechnen, so erhöht sich dieser für die ersten 150 m² gewerblich genutzte Fläche von netto € 28,00 + 7 % MwSt. € 1,960 = € 29,960 auf netto € 93,00 + 7 % MwSt. € 6,51 = € 99,51 pro Jahr.

Maßgebend sind die am Beginn des Abrechnungsjahres vorhandenen Wohnungs- und Raumverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstück. Die richtige Angabe der Bemessungsgrundlagen zu 2. und 3. und die Anzeige von Veränderungen sind Sache des Anschlussnehmers.

- 3.3. Bei der Berechnung des Bereitstellungspreises wird der Monat, in dem die Hausanschlussleitung an die Hauptwasserleitung angeschlossen oder von dieser abgetrennt wird, als voller Monat gerechnet.
- 3.4. Wird eine Hausanschlussleitung von der Hauptwasserleitung abgetrennt, entfällt die Berechnung des Bereitstellungspreises.

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Änderungsklausel

Diese Anlage II zu den AVBWasserV kann vom Wasserverband OLEFTAL geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden gemäß § 21 der Verbandssatzung des Wasserverband Oleftal öffentlich bekannt gemacht; damit gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteile.

Begriffserläuterungen:

- * Eine Wohnung ist der mit einer Wasserversorgungsanlage ausgestattete umgrenzte Bereich, der dazu bestimmt ist, einer oder mehreren Personen als Unterkommen und zur Führung ihres Haushaltes zu dienen.

Möbliert vermietete Räume zählen nur dann zur Wohnung, wenn sie in den räumlichen Bereich der Wohnung eines Abnehmers eingegliedert sind und in ihnen nicht ein unabhängiger oder selbständiger Haushalt geführt wird.

- ** Zum "Kleingewerbe" zählen in der Regel Bäckereien, Metzgereien, Handelsgeschäfte, Anwaltsbüros, Beraterbüros, Kirchen, Juweliergeschäfte, Drogerien, Apotheken, Arztpraxen, landwirtschaftliche Betriebe u.a., soweit die gewerbliche Nutzfläche 750 m² nicht übersteigt.

- *** Zum "Großgewerbe" und zur Industrie zählen in der Regel Fabriken, Supermärkte, Großkaufhäuser, öffentliche Einrichtungen (z.B. Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kasernen u.a.), die entweder mehr als 750 m² gewerbliche Nutzfläche und/oder mehr als 1.200 m³ Wasser im Jahr abnehmen und die Wasservorhaltung hinsichtlich der Menge eine besondere Bedeutung hat.